Aheinganer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches für den weftlichen Teil

> umfallend die Stadt- und Candgemeinden



Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Kreis=Blatt Fernsprech-Anschluß Rr. 9. des Aheingan-Kreifes.

des vorm. Amtsbezirks Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis : die fleinspaltige (1/4) Petitzeile 15 Big., geichaftliche Anzeigen aus Rubefheim 10 Pfg. Anfündigungen bor und hinter b. redactioneben Teil (foweit inhaltlich

Nº 13

Vierteliabrspreis:

(ohne Traggeblihr.)

mit illuftrirtem Unter-haltungsblatt DR. 1.60. ofine basfelbe DR. 1.—

Durch die Boft bezogen :

Mt. 1.60 mit und Mt. 1.25 ohne Unter-

haltungsblatt

Erscheint wochentlich dreimal Bienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 30. Januar

Berlag ber Bud- und Steinbruderei Bischer & Metz, Rudesbeim a. Rb. 1915

Driftes Blatt.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Fom 25. Januar 1915.

Der Bunbesrat hat auf Grund bes § 3 bes Gefebes über bie Ermächtigung bes Bunbeerate gu wirtichaftlichen Magnahmen ufm. Dom 4. Aug. 1914 (Reichsgefehbl. G. 327) folgenbe Berordnung erlaffen :

I. Beichlagnahme.

Dit bem Beginn bes 1. Februar 1915 find bie im Reiche vorhandenen Borrate von Beigen (Dintel und Spelg) Roggen, allein ober mit anderer Frucht gemischt, auch ungebrofchen, für bie Rriege-Betreibe-Befellichaft m. b. D. in Berlin, die Borrate von Beigen-, Roggen-, Safer und Berftenmehl für ben Rommunalverband beichlugnahmt, in beffen Begirke fie fich befinden. Mehlvorrate, Die fich zu diefer Beit auf bem Transporte befinden, find fur ben Rommunalverband beichlagnahmt, in beffen Begirte fie nach beenbetem Transport abgeliefert werben.

Bon ber Beschlagnahme werben nicht betroffen:

a) Borrate, die im Eigentume bis Reichs, eines Bunbesftaate ober Elfag-Lothringens, inebefonbere im Gigentume eines Militarfistus, ber Marineberwaltung ober ber Bentralftelle gur Beichaffung ber heeresverpflegung in Bertin, ober im Gigentume bes Rommunalverbandes fteben, in beffen Begirte fie fich befinden ;

b) Borrate, bie im Gigentume ber Rriege-Getreibe-Gefellichaft m. b. D. ober ber Bentral-Gintaufs-Befellichaft m. b. S. in Berlin fteben;

c) Borrate an gebroichenem Getreibe und an Dehl, bie gufammen einen Doppelgentner nicht überfteigen.

Un ben beschlagnahmten Gegenständen bürfen Beranderungen nicht vorgenommen werben und rechtsgeschäftliche Berfügungen über fie find nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ift. Insbesondere ift auch bas Berfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen fteben Berfügungen gleich, die im Wege ber Bwangevollftredung ober Arreftvollziehung erfolgen.

Die Befiger von beichlagnahmten Borraten find berechtigt und verpflichtet, die gur Erhaltung ber Borrate erforberlichen Sandlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte bürfen zu Ende geführt werden. Bulaffig find Bertaufe an die Kriegs-Getreibe-Gefellichaft m. b. S. beziehungeweise an ben guftanbigen Rommunalverband (§ 1), sowie alle Beranderungen und Berfügungen, bie mit Buftimmung ber Rriege-Getreibe-Gefellichaft m. b. D. bezw. bes zuftandigen Kommunalverbandes - erfolgen. Beräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Rommunalverband bedürfen ber Genehmigung ber höheren Bermaltungebehörbe und find ber Reicheverteilungeftelle (§ 31) anzuzeigen.

Trop ber Beichlagnahme burfen

a) Unternehmer fandwirtichaftlicher Betriebe gur Ernahrung ber Angehörigen ihrer Birtichaft einschließlich bes Gefindes auf ben Ropf und Monat neun Rilogramm Brotgetreibe und gur Fruhjahrebeftellung bas erforderliche Saatgut verwenden; ftatt eines Kilogramm Brotgetreibe tonnen achthundert Gramm Dehl verwendet werben. Den Angehörigen ber Birtichaft fteben gleich Raturalberechtigte, inde besondere Altenteiler und Arbeiter, foweit fie fraft ihrer Berechtigung ober als Lohn Brotgetreibe ober Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtichaftlicher Betriebe und Banbler Santgetreibe für Santzwede liefern, bas nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben ftammt, die fich in ben festen zwei Jahren mit bem Bertaufe von Saatgetreibe befaßt haben; anberes Saatgetreibe barf nur mit Genehmigung ber zuständigen Behörde für Saatzwede geliefert werden ;

c) Muhlen bas Getreibe ausmahlen; bas Dehl fällt unter die Beichlagnahme zugunften bes Rommunalverbandes, in beffen Begirte bie Duble liegt;

d) Mahlen ber Marineverwaltung im Februar 1915 bas Dehl liefetn, zu beffen Lieferung in biefem Monat fie aus einem unregelmäßigen Berwahrungsvertrag ober einem abnlichen Bertrageverhaltnis verpflichtet find;

e) Sandler und Sandelsmuhlen monatlich Dehl bis gur Balfte ber bom 1. bis einschließlich 15. Jan. 1915 tauflich gelieferten Dehlmenge veraugern ;

f Bader und Ronditoren taglich Mehl in einer Menge, die drei Bierteilen bes burchichnittlichen Tagesverbrauche bom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entipricht, verbaden; bie Beichrantung auf biefe Menge gilt auch, soweit fie beschlagnahmefreies Mehl

g) Bader im Februar 1915 bas Dehl verbaden, bas jur Erfüllung ihrer Lieferungeverpflichtungen an bie heeresverwaltungen ober an bie Marineverwaltung erforberlich ift.

Die Birfungen ber Beichlagnahme enbigen mit ber Enteignung ober mit ben nach § 4 zugelaffenen Beraugerungen ober Berwendungen.

lleber Streitigkeiten, die fich aus ber Ummenbung ber §§ 1 bis 5 ergeben, entscheibet die hobere Berwaltungsbe-

Wer unbesugt beschlagnahmte Borrate beiseite schafft, beschäbigt ober zerftort, verfüttert ober fonft vertauft, tauft ober ein anberes Beraugerunge- ober Erwerbegeichaft über fie abichließt, wird mit Befangnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbftrafe bis ju gehntaufend Mart beftraft

Ebenfo wird bestraft, wer bie jur Erhaltung ber Borrate erforberlichen handlungen pflichtwibrig unterlagt, ober mer ale Saatgetreibe erworbenes Betreibe gu anberen Breden verwendet oder wer entgegen ber Borichrift in § 4 Abias 4f beichlagnahmefreies Dehl verwendet.

II. Unzeigepflicht.

\$ 8.

Wer Borrate ber im § 1 bezeichneten Art fowie Safer mit Beginn bes 1. Februar 1915 in Gewahrfam bat, ift verpflichtet, die Borrate und ihre Eigentumer ber guftanbigen Behorbe anzuzeigen, in beren Begirte bie Borrate fagern. Die Angeige über Borrate, Die fich gu biefer Beit auf bem Transporte befinden, ift unverzüglich nach bem Empfang von bem Empfänger zu erftatten.

Bei Personen, deren Borrate weniger als einen Doppelgentner betragen, beichrantt fich bie Angeigepflicht auf bie Berficherung, bag bie Borrate nicht größer finb.

Die Anzeigepflicht erftredt fich nicht auf Borrate, Die im Gigentume ber Rriegs-Getreibe-Gefellichaft m. b. S. ober ber Bentral-Gintauje-Gefellichaft m. b. & fteben.

Borrate, die als Saatgut (§ 4 Abf. 4 a) beansprucht werben, find besonders anzugeben.

Die Anzeigen find ber guftanbigen Beborbe bis gum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörben haben bis jum 20. Februar 1915 ber Reichsverteilungsftelle

ein Berzeichnis ber vorhandenen Borrate und ber gabt ber unter § 4 Abi. 4a fallenden Berfonen getrennt nach Rommunalverbanden einzureichen. In bem Bergeichnis find biejenigen Borrate gesondert anzugeben, die im Eigentume bes Reiche, eines Bunbesftaats ober Elfag-Lothringens, insbesondere eines Militarfistus, der Marineverwaltung ober ber Bentralftelle gur Beschaffung ber Beeresverpflegung

Bur bie Angeigen find bie vom Bunbesrate feftgeftellten Formulave zu benugen

\$ 10.

Bader, Ronditoren, Sanbler und Sanbelsmublen, bie von den Befugniffen bes § 4 Abf. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit ber Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Dehl fie in der Beit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bader ober Ronbitoren verbaden ober als handler ober handelsmuhlen tauflich geliefert haben.

Mühlen, Bader, Konditoren und Sandler, die von ben Befugniffen bes § 4 Abi. 4 Gebrauch machen, haben nach naberer Bestimmung ber Landeszentralbehörbe über bie eingetretenen Beranberungen ihrer Beftanbe ber guftanbigen Behörde Anzeige zu erftatten.

Die zuftandige Behorbe ift berechtigt, gur Rachprufung ber Angaben bie Borrats- und Betriebsraume bes Angeigepflichtigen zu untersuchen und feine Bucher prufen gu laffen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in ber gesetten Grift erftattet, ober wer wiffentlich unrichtige ober unvollftanbige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten ober mit Gelbitrafe bis zu fünfzehnhundert Mart beftraft.

Bibt ein Anzeigepflichtiger bei Erftattung ber Anzeige Borrate an, die er bei ber Aufnahme ber Borrate vom 1. Dezember 1914 verichwiegen hat, jo bleibt er von ber burch bas Berichweigen verwirften Strafe frei.

III. Enteignung.

\$ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Borraten geht burch Anordnung ber zuftandigen Behorbe auf die Berfon über, zu beren Gunften bie Beichlagnahme erfolgt ift.

Beantragt ber Berechtigte bie Uebereignung an eine andere Perjon, fo ift bas Eigentum auf biefe gu übertragen ;

fie ift in der Anordnung gu bezeichnen. Bei Unternehmern landwirtichaftlicher Betriebe ift vor ber Enteignung festzustellen, welche Borrate fie nach bem Dafftab des § 4 Abf. 4a für die Beit bis zum 1. Auguft 1915 gur Ernahrung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Dieje Borrate find auszusondern und von ber Enteignung auszunehmen; fie werben mit ber Aussonberung von ber Befchlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben ftammt, Die fich in ben legten gwei Jahren mit bem Bertaufe von Saatgetreibe befaßt haben, ift gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit ber Mussonberung bon ber Beichlagnahme frei.

\$ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, tann an ben einzelnen Befiger ober an alle Befiger bes Begirts ober eines Teiles bes Begirts gerichtet werben ; im erfteren Falle geht bas Eigentum über, fobalb die Anordnung bem Befiger zugeht, im letteren Galle mit Ablauf bes Tages nach Ausgabe bes amtlichen Blattes, in bem bie Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für bie überlaffenen Borrate einen

angemeffenen Preis zu gahlen.

Soweit anzeigepflichtige Borrate nicht angezeigt find, wird für fie tein Breis gegabit. In befonderen Gallen tann die höhere Berwaltungsbehörbe Ausnahmen gulaffen.

Bei Gegenständen, fur bie Sochftpreife . festgefest find, wird ber llebernahmepreis unter Berudfichtigung bes jur Beit ber Enteignung geltenben Sochftpreifes fowie ber Gute und Berwertbarteit ber Borrate von ber hoberen Berwaltungsbehörbe nach Anhörung von Sachverftanbigen endgultig festgesett.

Bei Gegenftanben, fur bie teine Sochstpreise festgefest find, tritt an Stelle bes Sochftpreifes ber Durchichnittspreis, ber in ber Beit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an bem maßgebenben Marktorte gegahlt-ift. Ift ein Durchfchnittapreis nicht zu ermitteln, fo find bie tatfachlich ge-

mochten Aufwendungen zu berüchfichtigen.

Der Befiger ber enteigneten Borrate ift berpflichtet, fie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis ber Erwerber fie in feinen Bewahrfam übernimmt. Dem Befiger ift hierfür eine angemeffene Bergutung ju gewähren, die von ber höheren Bermaltungebehorbe entgultig festgefest wirb.

Bezieht fich die Anordnung auf Erzeugniffe eines Grundfruds, fo merben biefe von der Saftung für Sypotheten, Grundichulben und Rentenschulben frei, soweit fie nicht vor bem 1. Februar 1915 gu Gunften bes Blaubigers in Befchlag genommen worben find.

§ 19.

lleber Streitigfeiten, bie fich bei bem Enteignungeverfahren ergeben, enticheibet endgültig die höbere Berwaltungebehörbe.

§ 20.

Ber ber Berpflichtung bes § 17, enteignete Borrate gu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefangnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbftrafe bis gu gehntaufenb Mart beftraft.

IV. Condervorichriften für unausgebroichenes Getreibe.

Bei unausgebroichenem Getreibe erftreden fich Beichlag-

nabme und Enteignung auch auf ben Salm.

Mit bem Musbreichen wird bas Stroh von ber Beschlagnahme frei. Wird erft nach ber Enteignung ausgebroiden, jo fallt bas Eigentum am Strof an ben bisberigen Eigentumer gurild, fobalb bas Getreibe ausgebrofchen ift.

§ 22.

Der Befiger ift durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, bas Getreibe auszudreichen.

\$ 23.

Die guftanbige Behorbe tann auf Antrag besjenigen, gu beffen Gunften beschlagnahmt ober enteignet ift, beftimmen, bag bas Getreibe von bem Befiger mit ben Mitteln feines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer gu bestimmenben Grift ausgebrofchen wird. Rommt ber Berpflichtete bem Berlangen nicht nach, fo tann bie guftanbige Behorbe bas Musbreichen auf beffen Roften durch einen Dritten bornehmen) laffen. Der Berpflichtete bat bie Bornahme in feinen Birtichafteraumen und mit ben Mitteln feines Betriebs ju gestatten. ,

Der Uebernahmepreis ift gemäß § 16 festzuseben, nachbem bas Getreibe ausgebrofchen ift.

lleber Streitigkeiten, bie fich aus ber Anwendung ber §§ 21 bis 24 ergeben, entscheibet endgultig die höhere Bermaltungebehörbe.

V. Berhältnis ber Rriegs-Betreibe-Gefellichaft m. b. S. zu den Rommunalverbanden.

Die Rriegs-Getreibe-Gefellichaft m. b. S. ift verpflichtet : a. Getreibe, bas in ihrem Gigentume fteht ober gu ihren Bunften beichlagnahmt ift, bem Rommunalverband, in beffen Begirt es fich befinbet, auf fein Berlangen bis gur bobe bes auf ihn entfallenben Bebarfsanteils (§ 32) ju übereignen ober bie Enteignung gu feinen Gunften herbeiguführen;

b. auf Berlangen eines Rommunafverbandes bas für biefen beichlagnahmte Dehl, joweit es nach Gate, Menge und Lagerung ben Combardbebingungen ber Darlehnetoffe Berlin genugt, ju übernehmen fowie für ben Bertauf bes beichlagnahmten Dehle be-

muht zu fein;

c. auf Bunich eines Rommunatverbandes bas Getreibe, bas fich mit Beginn bes 1. Februar 1915, in feinem Begirte befindet, nach Möglichfeit bort bis gur Sobe bes auf ihn entfallenben Bebarfsanteils (§ 32) ju belaffen und gum Ausmahlen die Duplen bes Begirfs berangugichen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

\$ 27.

Die Mühlen haben bas Getreibe zu mahlen, bas bie Rriegs-Betreibe-Gefellichaft m. b. S., die Bentral-Gintaufs-Befellichaft m. b. S. ober ber Rommunalverband, in beffen Begirte fie liegen, ihnen gumeift.

Die höhere Bermaltungebehörbe fest erforberlichenfalls einen angemeffenen Mabilohn feft; die Entscheidung ift end-

gültig.

Die Muhlen burfen Mehl, bas in ihrem Eigentume fteht, nur an die Rriege-Betreibe-Beiellichaft m. b. S. ober an Kommunalverbande abgeben. Dies gilt nicht für Die nach § 4 Mbf 4d und e jugelaffenen Lieferungen.

Die Rriege-Betreibe-Gefellichaft m. b. & barf Dehl nur an Rommunalberbanbe, an bie Beeresverwaltungen ober

die Marineverwaltung abgeben.

Der llebernahmepreis ift erforberlichenjalls bei ber Mb. gabe an Rommunalverbanbe, an bie heeresverwaltungen

ober an die Marineverwaltung unter Berudfichtigung bes Ginftandspreises und bes Mahllohns (§ 27) im Falle bes Abi. 1 von ber höheren Bermaltungsbehörbe, in beren Begirfe die Muble liegt, im Falle des Abf. 2 von dem Reichstangler endgültig festzufeben.

Beim Ausmahlen von Getreibe, bas unter ble Beichlagnahme fällt ober bas eine Duffe von ber Rriege-Getreibe-Befellichaft m. b. S. ober von einem Kommunalverband erhalten hat, ift die Duble verpflichtet, die entfallende Reie, soweit fie in ihrem Eigentume fieht, an die vom Reichstangler gu bestimmenben Stellen abzugeben.

Sat bie Muhle bas Getreibe von einem Rommunalverband erhalten, jo hat fie auf Berlangen bes Rommunal-

verbandes die Rleie an ihn abzugeben.

Der Breis wird unter Berudfichtigung bes Bochftpreifes jowie ber Gute ber Rleie bon ber hoberen Berwaltungs. behoebe, in beren Begirte bie Duble liegt, nach Anhörung bon Sadwerftanbigen endgultig festgefest.

\$ 80.

Ber ber Borichrift bes § 27 Abf. 1 zuwiberhandelt, ober wer entgegen ben Borichriften ber §§ 28, 29, "foweit fie für Muhlen gelten, Dehl ober Rleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu feche Monaten ober mit Gelbftrafe bis gu fünfzehnhunbert Mart beftraft.

VII. Berbrauchsregelung.

§ 31.

Unter ber Bezeichnung Reichsverteilungeftelle wirb eine Behörbe gebitbet.

Die Behörbe befteht aus fechzehn Bevollmächtigten gum Bundesrat, und zwar außer bem Borfigenben aus vier Roniglich Preugischen, zwei Königlich Banerischen, einem Königlich Sachfifchen, einem Koniglich Burttembergischen, einem Großherzoglich Babifchen, einem Großberzoglich Seffifchen, einem Großherzoglich Medlenburg-Schwerinichen, einem Großherzoglich Sachfischen, einem Bergoglich Anhaltischen, einem Sanfeatifchen und einem Gifag-Lothringischen Bevollmachtigten. Außerbem gehoren ihr je ein Bertreter bes Deutschen Landwirtschafterate, bes Deutschen Sandelstage und bes Deutschen Stabtetage an.

Der Reichstangler erläßt bie naberen Bestimmungen.

\$ 32.

Die Reicheverteilungestelle hat die Aufgabe, mit bilfe ber Rriege-Betreibe-Gefellichaft m. b. S. für bie Berteilung ber porhandenen Borrate über bas Reich für die Beit bis gur nadiften Ernte nach ben bom Bunbegrat aufzustellenben Grundfagen gu forgen.

\$ 33.

Die Kommunalverbande haben auf Erforbern ber Reichsverteilungsftelle Austunft ju geben und überschuffige Deblvorrate an bie von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

\$ 34.

Die Kommunalverbande haben ben Berbrauch ber Borrate in ihrem Begirte gu regeln, insbesonbere bie Berteilung von Dehl an Bader, Ronditoren und Rleinhandler vorzunehmen. Dabei barf nicht mehr abgegeben werben als bie von der Reichsverteilungsftelle für den betreffenden Beitraum feftgefeste Menge.

\$ 35.

Die Rommunalverbande tonnen ben Gemeinden bie Regelung bes Berbrauchs (§ 34) für ben Begirt ber Gemeinben übertragen.

Gemeinden die nach ber leiten Bolfsgahlung mehr als gehntaufend Einwohner hatten, tonnen die lebertragung ber-

§ 36.

Die Rommunalverbande ober die Gemeinden, benen bie Regelung ihres Berbrauche übertragen ift, tonnen gu biefem Swede insbefonbere

a) gnordnen, baf nur Ginheitsbrote bereitet werben

b) bas Bereiten von Ruchen verbieten ober einschranten ; c) bas Durchmahlen bes Getreibes auch in folden Rühlen gestatten, bie bas gefehliche Musmahlververhaltnis nicht erreichen, aber wenigstens bis gu fünfundfiebzig vom Sundert burchmahlen tonnen; in biefen Gallen find fie befugt, bas Musmahlverhaltnis entiprechend feftzufeben:

d) bie Abgabe und bie Entnahme von Brot und Debl auf bestimmte Mengen, Abgabeftellen und Beiten

fowie in anderer Beije beschranten;

e) Sanblern, Badern und Ronditoren die Abgabe von Brot und Debl außerhalb bes Begirte ihrer gewerb. lichen Rieberlaffung verbieten ober beichranten,

Die Landeszentralbehörben ober bie von ihnen bestimmten höheren Bermaltungebehörben tonnen bie Art ber Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

Rur Durchführung biefer Magnahmen follen in ben Rommunalverbanden und den Gemeinden, denen die Regefung ihres Berbrauche übertragen ift, befondere I usich uffe gebilbet werben.

\$ 39.

Berbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monate weniger ale bie ihm fur biefe Beit zugeteilte Getreibe- ober Mehlmenge, fo hat ihm die Rriege-Getreibe-Befellichaft m. b. S. ein Behntel bes Breifes ber ersparten Menge gu verguten; ber Rommunalverband bat bie erfparte Menge ber Rriege-Betreibe-Befellichaft m b. D jur Berfügung gu ftellen. Die verguteten Betrage find fur bie Boltsernahrung gu verwenben.

Die Kommunafverbanbe ober bie Gemeinden, benen bie Regelung ihres Berbrauche übertragen ift, haben ben Breis für bas von ihnen abgegebene Dehl festzuseben. Etwaige Ueberichuffe find fur die Botteernahrung gu verwenden

Die Rommunalverbanbe ober bie Gemeinden, benen bie Regelung ihres Berbrauchs übertragen ift, tonnen in ihrem Bezirte Lagerraume fur bie Lagerung ber Borrate in Unfpruch nehmen. Die Bergütung fest bie höhere Berwaltungsbehörde endgültig feft.

8 42.

Die Landeszentralbehörben tonnen Bestimmungen über bas Berfahren beim Erlag ber Anordnungen treffen. Diefe Bestimmungen tonnen von ben Lanbesgeseten abweichen.

Ueber Streitigkeiten, die bei ber Berbraucheregelung (§§ 34 bis 41) entfteben, enticheibet bie hobere Berwaltungsbehörbe enbgültig.

\$ 44.

Bes den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Rommunalverband ober eine Gemeinbe, ber bie Regelung ihres Berbrauche übertragen ift, jur Durchführung biefer Dagnahmen erlaffen bat, wird mit Gefangnis bis gu feche Monaten ober mit Gelbftrafe bis zu fünfzehnhundert Mart

VIII. Ausländisches Getreibe und Mehl.

\$ 45.

Die Borichriften biefer Berordnung beziehen fich nicht auf Getreibe und Dehl, bie nach bem 31. Januar 1915 aus bem Auslande eingeführt werben. Das aus bem Auslande eingeführte Getreibe und Dehl barf von dem Ginführenben nur an bie Rriegs-Getreibe-Gefellichaft m. b. S., an bie Bentral-Ginfaufs-Befellichaft m. b. S ober an Rommunalverbande abgegeben werben.

IX. Ausführungsbeftimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörben erlaffen bie erforberlichen Ausführungsbeftimmungen. Gie tonnen befonbere Bermittlungestellen errichten, benen bie Unterverteilung und Bebarfsregelung in ihrem Begirt obliegt.

§. 47.

Wer ben von ben Landeszentralbehörden erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnie bis gu feche Monaten ober mit Gelbftrafe bis gu funfgehnhundert Mart bestraft.

\$ 48.

Die Lanbesgentralbehörben bestimmen, wer als Rommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere, Bermaltungsbehorbe im Sinne biefer Berordnung angusehen ift.

X. Uebergangsvorschriften.

\$ 49.

Die Abgabe von Beigen-, Roggen-, Safer- und Gerftenmehl im geschäftlichen Bertehr ift in ber Beit bom Beginne bes 26. Januar bis jum Ablauf bes 31. Januar 1915 verboten. Richt verboten find Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnütige Unftalten, Sanbler, Bader und

\$ 50.

Ber ber Borichrift bes § 49 zuwider Dehl abgibt ober erwirbt, wird mit Gefängnis bis gu feche Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu fünfzehnhundert Mart bestraft.

§ 51.

Bis jur Durchführung ber Berbraucheregelung burch Die Reichsverteilungöftelle tonnen im Falle bringenben Bebaris die Landeszentralbehörben ober die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Dehl' aus bem Begirt eines Rommunafverbanbes an einen andern Rommunalverband anordnen. Gehoren die Rommunalverbande berichiebenen Bunbesftaaten an, fo hat ber Reichefangler die gleiche Befugnis, ber fich guvor mit ben beteiligten Landeszentralbehorben ias Benehmen gut fegen hat. Die übereigneten Mengen find ber Reichsverteilungoftelle angu-

XI. Zwangsbefugnis.

Die guftandige Beborbe tann Gefchafte ichliegen, beren Inhaber ober Betriebeleiter fich in Befolgung ber Bflichten unguverläffig zeigen, die ihnen burch biefe Berordnung ober bie bagu erlaffenen Ausführungsbeftimmungen auferlegt finb.

Gegen die Berfügung ift Beichwerde zuläffig; fie hat teine aufschiebenbe Birtung. Ueber Die Beschwerbe entscheibet bie höhere Berwaltungebehörbe entgultig.

XII. Schlufvorschrift.

\$ 53.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Berfündung in Rrait. Der Reichstangler bestimmt, mit welchem Tage Die Borfchrift bes § 29 Abf. 1 in Rraft tritt.

Der Reichstangler bestimmt ben Beitpuntt bes Mugerfrafttretene biefer Berordnung.

Berlin, ben 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter bes Reichskanglers. Delbrud.

Ausführungs=Unweifung gur Berordnung des Bundesrats über die Regelung des Berkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beichlagnahme.

Bu & 1. Rommunalverbanbe im Ginne ber Bunbesrate. berordnung find bie Stadt: und Landfreife. Sobere Bermaltunge. behorbe ift ber Regierungepidfibent, fur Berlin ber Oberprafibent. Bu § 2e Die Boridrift begieht fich auf bie in einem Sanohalt ober Betriebe vorhandenen Borrate.

Bu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreibeborrate find gu Gunften ber Rriegs-Betreibe-Gefellichaft befchlagnahmt. Gs ift arauf bingumirten, bag bie Befiber ben Bertauf an bie Rriegs-

Getreibe-Gefellichaft freihanbig bornehmen.

Bu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputoaten ufm. haben nicht bie ihnen vertragsmäßig guftebenbe Menge bon Brotforn ober Dehl in Ratur gu beanfpruchen, fonbern bochftens 9 Rilos gramm Brotgetreibe für ben Ropf und Monat ober ftatt je eines Rilogramm Brotgetreibe 800 Bramm Debl. Comeit bie bis gum 1. April 1915 falligen Raturalbeginge bereits ausgehanbigt find, burfen bie Unternehmer landwirifchaftlicher Betriebe nur bie nach bem 1. April fälligen Rorns und Dehlmengen entnehmen und bei ber Enteignung (vergleiche § 14 216f. 3) ausfonbern.

Bu b) Der Rachweis, bag bas Saatgetreibe aus landwirtfcaftlichen Betrieben ftammt, bie fich in ben letten gwei Jahren mit bem Bertriebe von Snatgetreibe befaßt haben, ift erforberlichen Falles burch Borlage bes Frachtbriefes, ber Rechnung, eines Beugniffes ber Landwirticafistammer ober abnlicher Be-

weismittel gu erbringen.

Bu § 6. Streitigfeiten, bie fich aus ber Unwenbung ber SS 1 bis 5 ergeben, bat ber Lanbrat (in Stabtfreifen ber Bemeinbevorftanb) ju enticheiben. Muf Beichwerbe enticheibet ber Regierungeprafibent, in Berlin ber Oberprafibent enbguttig.

Bu § 7. Bu ben im § 7 berbotenen Sandlungen gebort and bie Berfütterung ber im § 1 be-

geichneten Borrate.

Die Ortebehörben haben bies öffentlich befannt gu machen; Die Ortopolizeibehorben haben für eine ftrenge lebermachung ber Berbote gut forgen. Die Gerichte werben für eine fcnelle Erlebigung ber erftatteten Strafangeigen forgen.

II. Durchführung ber Unzeigepflicht.

Bu & 8. Die Borbrude für bie Ungeigen geben ben Gemeinbevorftanben ber Stabtfreife und ben Lanbraten, biefen gur fofortigen Berteilung an bie Ortebehorben unmittelbar gu; fie beburfen feiner Erläuterung. Die Ortobehörben haben öffentlich befannt gu machen, bag alle Gintragungen in ben Borbruden nur in Bentnern erfolgen burfen. 3m Gigentum ber Rrieg8. Seireibe-Sefellicaft fieben lediglich folche Borrate, bie bereits por bem 1 Februar 1915 von einem Bertreter ber Rriege-Betreibe Gefellichaft abgenommen find. Borrate, bie noch nicht abgenommen finb, bat ber Befiger anzuzeigen.

Bu & 9. Die Angeigen find bis jum 5. Februar 1915 bem Gemeinbe- (Guts-)vorftanbe gn erftatten. Der Gemeinbevorftanb fann, falls bie Geelengahl ober bie gerftreute Lage bes Ortes bies erfarberlich macht, Melbebegirte und fur biefe befonbere Melbestellen einrichten. Er tann auch, wie bei ber Bornahme von Bahlungen, bie Anzeigeformulare austragen und abholen laffen unb/ bie Babler mit ber Unterftutung ber Ungeigepflichtigen bei ber Musfüllung ber Borbrude beauftragen.

Ber feinen Borbrud erhalten bat, bat bies bem Gemeinbeborftanbe ober ber Melbestelle anzuzeigen. Bon ben Lehrern und allen Beamten, beren Befreiung vom Dienfte in ben Aufnahmetagen möglich ift, wird erwartet, baß fie fich bem Gemeinbebor-ftanbe gur Duschführung biefer vaterlanbifden Aufgabe gur Berfügung ftellen.

Die Forfmulare für die Bufammenftellung und Aufrechnung ber Angeigen werben ben Gemeinbenvorftanben ber Stabtfreife

und ben Sanbraten gur Berteilung überfanbt. Mle Begirte., Orter und Rreisliften burfen nur biefe Formu-

fare permanit merben.

Gind / Melbebegirte gebilbet und erfolgt bie Ginfammlung ber Angeigen burch Babler, fo haben biefe in eine befonbere Lifte für jeben Rabibegirt bas Ergebnie berjenigen Angeigen eingutragen, welche Borrate von mehr als zwei Bentnern betreffen und Die Anzeigen, nach ber Reihenfolge in biefer Lifte geordnet, mit ber aufgerechneten Begirtelifte am 6. Februar an ben Gemeinbevorftanb ober bie Delbeftelle abzuliefern. Die Angeigen über Borrate boit weniger ale smei Beninern find ebenfalle an ben Bemeinbevoritand ober nach beffen Beftimmung an die Melbefrelle abzuliefern und von biefem forgfältig aufzubewahren. Der Gemeinden orftand bat die Angaben ber Anzeigepflichtigen auf Boll-ftanbigdeit und Richtigkeit ju prufen. Sind feine Bahlbegirfe ebilber, fo bat er bie Anzeigen, welche Borrate von mehr als pei Beninern betreffen, in eine Ortslifte eingutragen, biefe auf. nrechmen und bis fpateftens jum 10. Februar bem Lanbrat eingureichen. Gind Bahlbegirte gebilbet, fo bat er bie Enbfumme ber Begirteliften gu einer Ortelifte gufammenguftellen, aufguhen und biefe bem Landrat einzureichen. Gine Abfdrift ber Dreslifte und bie gefamten Ungeigeformilare verbleiben bet bem neinbevorftande In Die Begirts- und Orteliften find nur he Angaben aufzunehmen, für welche in diefen eine besondere alte porgefeben ift. Ueber bie Anfarbeitung ber Angaben fiber 8 Saatgut auf Seite 2 bes Anzeigevorbrudes ergeht befonbere Inweifung. Den Gemeindevorftanben wird empfohlen, eine Aufechnung biefer Angaben in unmittelbarem Anichluß an bie Seitellung ber Orteliften borgunehmen. Der Lanbrat hat bie Unaben ber Ortaliften, in eine Rreislifte gu übertragen, biefe gu einer Schluffumme aufzurechnen, bas Ergebnis rechnerifd feftuftellen, bie Lifte baraufbin zu beschelnigen, bag in ihr familiche Bemeinben bes Rreifes enthalten finb, und fie bis jum 15. Februar an bas Roniglid Breugifde Statiftifche Lanbesamt in Berlin SW. 68, Linbenftrage 28, abzufenben. Die Stabtfreife aben ihre Rreisliften in gleicher Beife aufzurechnen und ebenalls fpateftens bis jum 15. Februar an bas Statistifche Lanbesunt abguienben. Das Königliche Statiftifche Lanbesamt wirb nit ber Aufrechnung ber Rreisliften beauftragt und hat bas im 9 ber Berordnung erforberte Bergeichnis bis gum 20. Februar in bie Bentralverteilungeftelle einzureichen.

Bu § 10. Bur Ungeige ber verbadenen Borrate finb auch e mit Dotels, Gaft- und Schantwirtfchaften und fonftigen Geerbebetrieben berbunbenen Badereien berpflichtet.

Bu § 11. Die Angeigen find am 1., 10. und 20. jeden onats, erumalig am 10. Februar, an ben Gemeinbevorftanb r bie von ihm bestimmte Delbestelle gu erstatten. Der Benbevorftanb fann ein Anzeigenformular vorfchreiben.

Bu & 12. Bur Bornahme ber Radprufung bat ber Genbevorftand Sachverftanbige zu bejiellen. Ehrenamtliche Be-

ng nach Anhörung ber Innungen wird empfohlen. Bu § 13. Strenge Heberwuchung ber Borfdrift wirb Ortopolizeibehorben gur befonderen Bflicht gemacht. Bu m Swede bat ihnen ber Gemeinbevorstand bie Angeigen gus lich gu machen. Auf die Bemertung ju § 7 wird verwieseu. abhängig bon ber Beftrafung tritt gemäß bie Fortnahme ber bei ber Angeige nicht egebenen Borrate gu Gunften bes Rommu. perbanbes ein, ohne Enticabigung für bisherigen Gigentumer.

Die Bemeinbevorftanbe haben biefe Bestimmung befonbers nt gu machen mit bem Dinmeife, bag ein Anzeigepflichtiger, ber am 1. Dezember 1914 Borrate verschwiegen hat, ftraffrei bleibt, wenn er fie jest richtig angibt.

III. Enteignung.

Bu § 14. Die Unordnung, welche ben Gigentumbübergang bewirft, erläßt ber Lanbrat, in Stadtfreifen ber Gemeinbevorftanb, und gwar, foweit es fich um Getreibe hanbelt, auf Antrag ber Rriegs:Getreibe-Gefellichaft. Begen ber Ausfonberung ber für bie Ernahrung und Fruhjahrsbestellung für bie Unternehmer landwirtichaftlicher Betriebe erforberlichen Borrate wird auf bie Musführungsvorichrift gu 4a verwiefen. Bei Aussonberung bes Santgutes ift bie eima bevorstebenbe Bermehrung ber Anbauflache burch Ginfdrantung bes Buderrübenbaues im Gingelfalle gu

Bu § 15. Die Rriege-Betreibe-Befellichaft wirb ben Bandraten neue Borbrude fur die Enteignung ber Borrate einzelner

Befiger und ganger Begirte überfenben.

Bu § 16. Wegen bes Uebernahmepreifes wirb auf bie Artifel 12 bis 14 ber Musführungsanweifung vom 23. Dezember 1914 berwiefen. Mis Martiort im Ginne bes legten Abfages im § 16 ift ber Ort gu berfteben, beffen Breisfeftftellung bisber bie Grunblage fur bie Preisbilbung gewefen ift.

3u § 17. Much nach ber Anordmung, welche ben Gigentumefibergang ausspricht, (vergl. § 14), ift ber Befiger gur Bermabrung und Bflege ber Borrate verpflichtet und bafür haftbar

(vergl. § 4 206. 1 und § 19a).

IV. Condervorichriften für unausgedroichenes Getreibe.

3u § 23. Buftarbige Behorbe im Sinne bes § 23 ift ber Lanbrat, in Stadtfreifen ber Gemeinbevorftanb. Auf Artitel 9 ber Ausführungsammeifung bom 23. Dezember 1914 wirb permiefen.

V. Berhältnis ber Rriegs-Getreibe-Gefellichaft m. b. S. gu ben Rommunalverbanben.

3u § 26. a) Stabt. und Lanbfreife, welche bie Berforgung threr Gemainben mit Brotgetreibe in eigene Bermaltung übernehmen wollen, haben fich wegen ber Bezahlung ober Rrebitierung ber ihnen gu übereignenben Rornvorrate mit ber Rriege. Betreibe-Befellichaft in Berbinbung gu fegen. Für lanbliche Rreife bietet biefe Regelung bie Möglichfeit, ben Brotfornbebarf auch besjenigen Teiles ber Bebolterung, welchem feine eigenen Betreibevorrate belaffen finb, innerhalb bes Kreifes ausmahlen gu laffen und ben Bertrieb ber bierbei gewonnenen Rieie innerhalb bes Rreifes gu regeln.

b) Ueberfteigen bie für einen Rommunalverband beichlagnahmten Mehlvorrate feinen Bebarfbanteil, fo empfiehlt es fich, thre Berauferung burch ben Befiber an einen anberen Rommunalberband gemäß § 4 Mbf. 3 gu beranlaffen. Die Rriege-Getreibe-Befellichaft wirb bei ber Bermittelung folder Berfaufe behilflich fein. Die Uebernahme burch bie Rriegs-Getreibe-Befellichaft tann nur bei Dehl erfolgen, welches lombarbfabig

gelagert ift.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

3u § 27. Coweit ber Mahllohn vertraglich vereinbart ift, tommt eine Festfenung burch bie Beborbe nicht in Frage.

3u § 28. Die Borfchrift bes § 28 besteht fich nicht auf bie nach ber Berordnung gulaffige Bermahlung ber nach

SS 4 und 14 ben Lanbwirten belaffenen Borrate.

3u § 29. Die Ffirforge für eine bem Bebarfe ber Biebhaltung entsprechende Berteilung ber Rleie bleibt befonberer Anordnung vorbehalten, beren Erlag nach Fefiftellung ber Borrate au erwarten ift.

VII. Berbrauchsregelung.

3u § 31. Die Reichsverteilungoftelle bat ihren Gip in Berlin W. 10, Lugomufer Rr. 8. Borfitenber ift ber Brafibent bes Raiferlichen Statistifden Umtes, Delbrud.

3u § 36. a. Somohl fur Popgen- wie fur Beigenbrot fann eine befrimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Ginheitsbrot) porgefchrieben werben.

b. Das Baden von Ruchen fann fomobl auf beftimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage befchrantt merben. c. Die Beitimmung ermogitat eine weitergebende Bernd.

fichtigung ber tieinen Dublen und eine großere Rleieprobuttion, bewirft aber eine entsprechenbe Berringerung bel Broiforn-

porrates. d. Der Rommunalverband und bie von ihm mit ber Unterverteilung ber Debloorrate betrauten Gemeinden find bafur berantwortlich, bag eine gleichmäßige Befriedigung bes Bebarfe an Brot für alle Rreife ber Bebolterung gefichert wirb. Die Form, in ber bies gefchiebt, bleibt ihnen überlaffen. Im allgemeinen barf erwartet werben, bag fich bies Biel ohne weitergebenbe Befchrantungen bes Bertehrs wird erreichen laffen. Gollie bies an einzelnen Orten nicht ber Fall fein, fo muß bon ber im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werben. Es fann 3. B vorgeichrieben merben, bag Brot nur gegen Borlegung eines von ber Boligeibehorbe ansguftellenben Musmeifes (Brotfarte) in ber auf biefer Rarte für gutaffig erfffiten Denge auf eine bestimmte Beit verabfolgt werben barf.

3u § 37. Ermeifen fich bie Anordnungen eines Rommunalverbandes ober einer Gemeinbe gemäß § 36 als ungureichenb, fo tann ber Regierungsprafibent, in Berlin ber Oberprafibent eine andere Regelung borfdreiben.

3u § 38. Der Musichuß wirb vom Rreisqusichuk, in Stabitierfen vom Gemeinbevorstande gemablt Comeit ber Rommiffion Enticheibungen, inebefonbere bie Befugnis felbftanbiger Unordnungen übertragen werben foll, bedürfen bie bierauf begüglichen Befdluffe bes Rreisausichuffes ober Gemeinbevorftanbes ber Benehmigung ber Rommunalauffichtebehorbe. In großen Gemeinben tonnen Unterfommiffionen gebilbet werben

3u § 42. Anordnungen im Ginne ber §§ 34 bis 36 werben' in ben Landfreifen bom Rreisansichng, in ben Gemeinben bom Gemeinbevorftanbe erlaffen. Gie bedürfen ber Benehmigung

ber Rommunalauffichtebehorbe

VIII. Musländisches Getreibe und Mehl. 1X Musführungsbestimmungen.

3u § 46. Diefe Musführungeanweifung tritt mit bem Zage ihrer Bertanbung in Rraft.

X. Uebergangevorichriften.

3u § 49. Das Bertaufeverbot fur Debl in ber Bett bom Beginn bes 26. Januar bie jum 31. Januar 1915 foll einer unwierichaftlichen und unvernünftigen Aufftapelung bon Mehlvorraten in ben privaten Saushaltungen borbeugen. Die Boligeibehorben haben feine Durchführung ber ihnen bereits erteilten Beifung gemäß burchguführen und nötigenfalls von ber thnen im § 47 ber Berordnung erteilten Ermächtigung unnachfichtlich Gebrauch gu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

3u § 52. Die Schließung ber Gefchafte fann bon ber Ortopolizelbehorbe angeordnet werben. Diefe Befugnis ift nicht auf bie im § 45 genannten Tage beschrantt; fie besteht vielmehr gegenüber unguberläffigen Beichafteinhabern für bie gange Beltungebauer ber Berorbnung.

Berlin, ben 25. Januar 1915.

Der Minifter für Sandel und Gewerbe.

Der Minifter für Landwirtichaft, Domanen und Forften.

Freiherr bon Schorlemer.

Der Finangminifter.

Bense.

Der Minifter bes Innern.

bon Boebell.

Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß bes Bundesrates ift die Beschlag-nahme aller Brotgetreides und Mehlborräte für das zesamte Reichsgebiet angeordnet worden. Im Privatbefit berbleiben außer fleineren Mengen unter einem Doppelgentner und außer Saatgut nur folche Borrate, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Bersonen ersorderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Rom-munalverbande nach dem Berhältnis der zu verforgenden Bebolferung verteilt werden; die Rom-munalberbande werden den Berfauf der ihnen überviesenen Borrate an ihre zu versorgenden Einwohner jo regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben tann und daß anderseits die Borrate bis zur nächsten Ernte im Doch fommer boll ausreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht gang vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher

überwunden werden.

Daß die angeordnete Magnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Bolles eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrate mahrend bes Rrieges getroffenen wirtschaftlichen Abardeno des Artesges getroffenen wirtschaftlichen Abardennungen, unterlegt kinem zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreich ende und gleich mäßige Ernährung unseres Bolles mit Brotgetreide die zum Erdrusch der neuen Ernte sicherzustellen, und ist damit eine stantliche und nationale Lebensnotwendigseit. Die hisherigen Wasprahmen haben sich nicht als feit. Die bisherigen Dagnahmen haben fich nicht als ausreichend ermiefen, einen fparfamen Berbrauch unferer an fich zwar durchaus ausreichenden, aber boch immerhin beidrantten Brotgetreibevorrate gu gemahrleiften; inobesondere haben fie nicht vermocht, eine Berfütterung des Brotgetreides wirtsam zu verhindern. Jur Erreichung des Bieles blieben nur zwei Bege: entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, derentjarter Drud den Berbrauch eingeschränkt und namentlich die Berfütterung ausgeschloffen hatte, oder die Befchlagnahme aller Brotgetreibevorrate und ihre Berteilung an die Kommunalverbände nach dem Ber-hältnis der zu ernährenden Bevölferung. Um dem deutschen Bolfe in der Kriegszeit eine weitgehende Berteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bun-desregierungen sich für den zweiten Weg entschieden. Die getroffene Mahnahme gibt uns die Sicher-

heit, daß der Blan unferer Feinde, Deutschland ausauhungern, vereitelt ift; fie gemahrleiftet uns eine ausreichende Broternahrung bis jur neuen Ernte; fie

macht unfer Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampse unbesieglich.

Die unbedingt notwendige, genaue und zuberlässige Aussührung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bemährten Organe unferer Stadtverwaltung große Unforderungen ftellen. Bir begen bas Bertrauen ju ben Behörden aller Bermaltungen und au jedem einzelnen Beamten, daß fie fich, auch soweit fie nicht bermöge ihres Amtes gur Mitwirfung berufen find, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einseten und ber Bevolferung mit Rat und Tat gur Geite fteben werben. Der willigen Mitarbeit aller Kreife unferes Bolles und feiner wirtschaftlichen Organisationen find wir gewiß. Jeder einzelne wird fich vor Augen halten, daß die gewissenhafteste Befolgung ber Anordnungen fiber Die Angabe einer Botrate, über bas unbedingte Unterlaffen jeber Berfütterung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Baterland ist, deren Berlettung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrase — eine schwere sittliche Schuld aufderden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Ledensgewohnheiten und personliche Interessen zurücks

Der vaterländische Beift und der Bille gum Giege, die fich in unferem Bolte in biefer gewaltigen Beit in so erhebender Große offenbaren, geben uns die Gewiftheit, daß jeder Mann und jede Frau im engeren und weiteren Baterlande auch hier gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmutigen Truppen drau-gen auf der Balftatt, so wollen und werden auch wir Daheimgebliebenen ju unferem Teile ben großen Rampf um bes Reiches Bestand und Ehre siegreich

Berlin, den 25. Januar 1915.

Das Staatsminifterium.

v Bethmann Hollweg. Delbrild. v. Tirbih. Beseler. v. Breitenbach. Shbow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer, Lenhe. v. Loebell. Kühn. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

Berantw. Schriftleitung: 3. 2. De e b. Rubesbeim.